



Pflegestützpunkt

Wiesbaden

# Herzlich Willkommen zum Thema „Zusatzleistungen für Demenzerkrankte“

Von Jörg Bracke und

Ulrich Wunderlich





# Inhalt

- Vorstellung des Pflegestützpunktes  
Wiesbaden – Gesetzliche Grundlagen und  
lokale Anbindung im Netz des Wiesbadener  
Sozial- und Gesundheitswesens
- Leistungen für Versicherte mit erheblichen  
allgemeinen Betreuungsbedarf nach §45  
SGB XI



Pflegestützpunkt

Wiesbaden

# TEIL 1

## Vorstellung des Pflegestützpunkt Wiesbaden



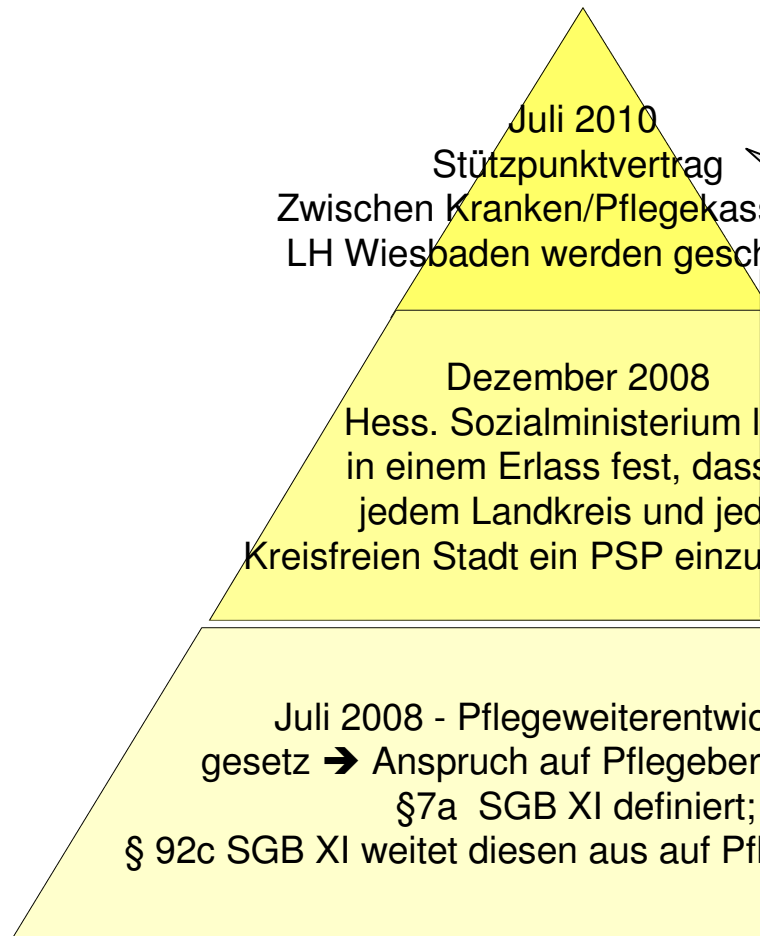
# Rechtliche Rahmenbedingungen:





Pflegestützpunkt  
Wiesbaden

# Rechtliche Rahmenbedingungen:



01.07.2010 der  
Pflegestützpunkt Wiesbaden  
wird im Rahmen einer  
Eröffnungsfeier in der  
Konradinerallee 11 eröffnet



Arbeitskreis Ehrenamt  
Betreuer 29.03.2010



Pflegestützpunkt

Wiesbaden

## Träger des Pflegestützpunktes

&

**alle Kranken- und Pflegekassen**



BETRIEBSKRANKENKASSE

in Wiesbaden federführend

**örtlicher Sozialhilfeträger**



Pflegestützpunkt

Wiesbaden



Pflegestützpunkt

Wiesbaden

## Träger des Pflegestützpunktes

alle Kranken- und Pflegekassen & örtlicher Sozialhilfeträger



BETRIEBSKRANKENKASSE

in Wiesbaden federführend



**Bündelung der Kompetenz**



- ✓ Pflegeberatung nach SGB XI
- ✓ Koordination zwischen den Kassen
- ✓ Abstimmung der Leistungen nach SGB V und SGB XI
- ✓ Kenntnis der Angebote und Strukturen vor Ort
- ✓ Leistungen nach SGB XII (Altenhilfe, Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe)



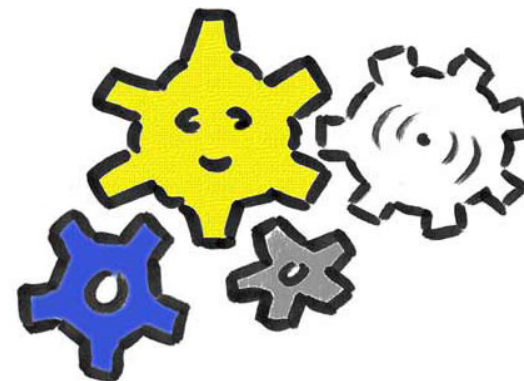
## **Arbeitsschwerpunkte des Pflegestützpunktes (allgemein)**

### **Individuell im Einzelfall**

- Information  
(Angebote, Verfahren, rechtl. Aspekte)
- Beratung  
(wohnortbezogen, wettbewerbsneutral,  
umfassend)
- Vermittlung  
(Hilfen, Ansprechpartner)
- Koordination und Vernetzung der  
benötigten (pflegerischen, medizinischen  
und sozialen) Hilfen im Einzelfall  
(Case-Management)

### **Strukturbezogen**

- Abgestimmte Zusammenarbeit  
mit allen Kooperationspartnern
- Auf- und Ausbau leistungsfähiger  
Versorgungsnetzwerke
- Koordination und Vernetzung  
der Hilfen auf Angebotsebene  
(Care-Management)







# Wo kann der Pflegestützpunkt Schwerpunkte setzen?

- Beratung und Unterstützung aus einer Hand!
- Ergänzend zu den Beratungsstellen für selbständiges Leben im Alter Focus auf den Personenkreis der Menschen mit Pflegebedürftigkeit und/oder Behinderung unter 60 Jahre
- Fragestellung speziell in Fragen des SGB V und SGB XI



# TEIL 2

Leistungen für Versicherte mit  
erheblichem allgemeinen

Betreuungsbedarf nach § 45a SGB XI



# Begriff der Pflegebedürftigkeit § 14 Abs. 1 SGB XI

„Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die wegen einer **körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung** für die **gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen** im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße (§ 15) der Hilfe bedürfen.“



# **Begriff der Pflegebedürftigkeit § 14 Abs. 1 SGB XI (2)**

## **Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen**

- Körperpflege
- Ernährung
- Mobilität
  
- Hauswirtschaft



# Begriff der Pflegebedürftigkeit § 14 Abs. 1 SGB XI (2)

## Gewöhnliche und regelmäßige Verrichtungen

- Körperpflege
- Ernährung
- Mobilität
- Hauswirtschaft

### Körperpflege

- Waschen
- Duschen
- Baden
- Zahnpflege
- Kämmen
- Rasieren
- Darm- oder Blasenentleerung



# Begriff der Pflegebedürftigkeit § 14 Abs. 1 SGB XI (2)

## Gewöhnliche und regelmäßige Verrichtungen

- Körperpflege
- Ernährung
- Mobilität
  
- Hauswirtschaft

### Körperpflege

- Waschen
- Duschen

### Ernährung:

- Mundgerechte Zubereitung
- Aufnahme der Nahrung



# Begriff der Pflegebedürftigkeit § 14 Abs. 1 SGB XI (2)

## Gewöhnliche und regelmäßige Verrichtungen

- Körperpflege
- Ernährung
- Mobilität
- Hauswirtschaft

### Mobilität:

- Selbständiges Aufstehen und Zu-Bett-Gehen
- An- und Auskleiden
- Gehen
- Stehen
- Treppensteigen
- Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung



# Begriff der Pflegebedürftigkeit § 14 Abs. 1 SGB XI (2)

## Gewöhnliche und regelmäßige Verrichtungen

- Körperpflege
- Ernährung
- Mobilität
  
- Hauswirtschaft

### Mobilität:

- Selbständiges Aufstehen und Zu-Bett-Gehen
- An- und Auskleiden
- Gehen

### Hauswirtschaftliche Versorgung:

- Einkaufen
- Kochen
- Reinigen der Wohnung
- Spülen
- Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung
- Beheizen





# Pflegestufen Voraussetzungen

## § 15 SGB XI

### Pflegestufe I

- Mindestens 90 Minuten täglich, davon mehr als 45 Minuten Grundpflege
- Hilfe bei wenigstens 2 Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens 1 x täglich
- Zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der Hauswirtschaft



# Pflegestufen Voraussetzungen (2)

## § 15 SGB XI

### Pflegestufe II

- Mindestens 180 Minuten täglich, davon mindestens 120 Minuten Grundpflege
- Hilfe mindestens 3 x täglich zu verschiedenen Tageszeiten
- Zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der Hauswirtschaft



# Pflegestufen Voraussetzungen (3)

## § 15 SGB XI

### Pflegestufe III

- Mindestens 300 Minuten täglich, davon mindestens 240 Minuten Grundpflege
- Hilfe täglich rund um die Uhr (auch nachts)
- Zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der Hauswirtschaft



# Leistungen

Zusätzlich zu den bekannten Leistungen der Pflegeversicherung, wie Geldleistung, Sachleistung oder Kombinationsleistung kann – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen - die Pflegekasse **zusätzliche Betreuungsleistungen** erbringen



Zusätzl

Pfle

Sach

kan

Vora

**zusätzl**

erbringen

**Werden ungeachtet  
des Vorliegens einer  
Pflegestufe bei Erfüllung  
der Voraussetzungen  
genehmigt**

der

g



# Gesetzliche Grundlagen

## **§ 45a-d SGB XI Leistungen für Versicherte mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen**

- § 45a Berechtigter Personenkreis
- § 45b Zusätzliche Betreuungsleistungen
- § 45c Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen
- § 45d Förderung ehrenamtlicher Strukturen sowie der Selbsthilfe



# Leistungen

- Bis zu 2400 € pro Jahr für zweckgebundene qualitätsgesicherte Betreuungsleistungen (z. B. Tages- und Nachtpflege, KZP, besondere Angebote zugelassener Pflegedienste, nach Landesrecht anerkannte niedrigschwellige Betreuungsangebote)
- Abgestuftes Verfahren
  - ✓ 100 € monatlich Grundbetrag
  - ✓ 200 € monatlich erhöhter Betrag

Auch bei Pflegestufe 0 und vollstationärer Pflege



# Berechtigter Personenkreis

„Personen ... mit demenzbedingten  
Fähigkeitsstörungen, geistigen  
Behinderungen oder psychischen  
Erkrankungen...“ (§45a SGB XI)





# Feststellungsverfahren

“..... bei denen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung im Rahmen der Begutachtung (.....) als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt hat, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben.“ (§45a SGB XI)



# Begutachtung

- **Screening**

Wenn mindestens eine Auffälligkeit in der Tabelle abgebildet ist, die ursächlich zurückzuführen ist auf die o.a. Grundvoraussetzungen und hieraus ein regelmäßiger und dauerhafter Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf resultiert →

- **Assessment**



# Begutachtung (2)

## Screening

- Orientierung
- Antrieb/Beschäftigung
- Stimmung
- Gedächtnis
- Tag-/Nachtrhythmus
- Wahrnehmung und Denken
- Kommunikation/Sprache
- Situatives Anpassen
- Soziale Bereiche des Lebens wahrnehmen



# Begutachtung (3)

## Assessment (1)

1. Unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches (Weglauftendenz)
2. Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen
3. Unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen
4. Tötlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation
5. Im situativen Kontext inadäquates Verhalten
6. Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen
7. Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung
8. Störungen der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigungen des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben
9. Störung des Tag-/Nacht-Rhythmus



# Begutachtung (4)

## Assessment (2)

10. Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren
11. Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen
12. Ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten
13. Zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression



# Begutachtung (5)

## Abgestuftes Verfahren:

Assessment positiv, wenn Auffälligkeit in wenigstens 2 Items, davon

mindestens einmal aus den Bereichen 1 bis 9

- Voraussetzungen erfüllt  
→ **Erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz** (= geringerer allgemeiner Betreuungsbedarf) → Grundbetrag
- Zusätzlich eine Auffälligkeit mindestens bei einem weiteren Item aus den Bereichen 1,2,3,4,5,9 und 11  
→ **In erhöhtem Maße eingeschränkte Alltagskompetenz** (= höherer allgemeiner Betreuungsbedarf)



# Begutachtung (6)

**In erhöhtem Maße eingeschränkte Alltagskompetenz durch Verhaltensauffälligkeiten, die die Angehörigen/Pflegepersonen besonders stark belasten:**

- Aggressives Verhalten
- Notwendigkeit einer permanenten Beaufsichtigung
- Schlafstörungen der PP durch nächtliche Betreuung
- Betreuungsaufwand besonders hoch oder zeitlich nicht planbar



# Begutachtung (7)

## **Was können Pflegebedürftige, Angehörige oder gesetzliche Vertreter für die Begutachtung vorbereiten ?**

- Anwesenheit der Pflegeperson bei der Begutachtung sicherstellen
- Aktuellen Arztbericht/Krankenhausbericht bereithalten
- Pflegetagebuch führen (mind.1 Woche)





# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit